



Bekanntmachung vom 20.10.2022

Gewässerausbau zur Verbesserung der Starkregensituation Rebhuhnweg, Oberteuringen

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Rebhuhnweg“ hat die Betrachtung der Starkregengefahrenkarte für das Neubaugebiet ergeben, dass es von nördlicher und westlicher Richtung flächig von Oberflächenabfluss betroffen ist. Der Graben aus westlicher Richtung wird sehr stark von Starkregenereignissen beeinflusst, was mit zu einer Überflutung des bestehenden Rebhuhnwegs führt. Da es im bestehenden Rebhuhnweg bereits zu Schäden nach Starkregenereignissen gekommen ist, beabsichtigt die Gemeinde Oberteuringen zur Verbesserung der Abflusssituation einen Gewässerausbau im Bereich des Baugebietes „Rebhuhnweg“. Starkregenabflüsse die von Außeneinzugsgebieten dem Neubaugebiet zuströmen, sollen teils nördlich um das Neubaugebiet herum dem Rohmbach zugeleitet werden. Ein Überlaufen des Grabens aus westlicher Richtung soll durch das Errichten eines Dammes mit Überlaufbauwerk und Entlastungsdole verhindert werden. Hierdurch soll auch die Problematik der Überflutungen durch Starkregenereignisse für die Bestandsbebauung verbessert werden.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Ziel der Planung ist der Schutz des neuen Baugebietes „Rebhuhnweg“ sowie der bestehenden Bebauung des Rebhuhnweges vor Starkregenabflüssen. Es sind Maßnahmen am Graben im Westen des Gebietes vorgesehen, sodass das Überlaufbauwerk bei Starkregen Wasser aus dem Graben durch eine Verdolung zum Rohmbach ableitet und somit die Anlieger geschützt werden. Nördlich des Baugebietes soll das Außenbereichswasser um das Baugebiet herum dem Rohmbach zugeleitet werden.

Standort des Vorhabens:

Die geplante Maßnahme befindet sich in Zone III B des fachtechnisch abgegrenzten Gebiets mit der Bezeichnung „WSG Markdorf-Stadel“. Der Rohmbach mündet in 1,7 km südlich der Maßnahme in das FFH-Gebiet „Rotachtal Bodensee“. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wie die Planunterlagen in nachvollziehbarer Weise darlegen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten und es sind keine erheblichen Verschlechterungen hinsichtlich des ökologischen Zustands und keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 20. Oktober 2022
Landratsamt Bodenseekreis